

# Zusätzliche Informationen

April 1989

## zur EG-Arbeitskräftestichprobe 1989

An Sie und einen Teil der im Mikrozensus befragten Bürger (40 von 100) werden zusätzlich noch einige Fragen zu einer gemeinsamen Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Gemeinschaften (EG) gestellt.

Die EG-Arbeitskräftestichprobe ist – wie der Mikrozensus – eine amtliche Haushaltsbefragung. Sie dient insbesondere der Ermittlung wichtiger Ergebnisse über die Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsstruktur in der EG. Die EG-Arbeitskräftestichprobe wird seit 1968 regelmäßig in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Mit ihnen zwischen den Ländern vergleichbaren Daten liefert sie Grundlagen für arbeitsmarkt- und regionalpolitische Initiativen der Europäischen Gemeinschaften (z. B. Verteilung der Mittel aus dem EG-Sozialfonds zur Unterstützung strukturschwacher Gebiete).

### **Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden Sie befragt?**

Die Rechtsgrundlagen für die EG-Arbeitskräftestichprobe und somit für Ihre Befragung sind das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung) vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 436) sowie durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung, der Verordnung (EWG) Nr. 3473/88 des Rates vom 7. November 1988 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1989 (Abl. der EG Nr. L 305/14) und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) vom 22. Januar 1987 (Bundesgesetzblatt I S. 462, 565).

Einen Auszug aus der EG-Verordnung finden Sie auf der Rückseite. Ein vollständiger Abdruck der Rechtsvorschriften wird Ihnen auf Wunsch durch den Interviewer ausgehändigt bzw. vom Statistischen Landesamt zugeleitet.

Die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Mikrozensusgesetzes finden nach § 14 Mikrozensusgesetz entsprechende Anwendung auf die EG-Arbeitskräftestichprobe. Über das Verfahren der Auswahl, über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Interviewer, über die verschiedenen Möglichkeiten, wie Sie Auskunft erteilen können, über die Hilfsmerkmale wie Name und Anschrift sowie über die statistische Geheimhaltung können Sie den Kurzinformationen zum Mikrozensus weitere Einzelheiten entnehmen.

### **Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?**

Wenn Sie volljährig sind oder als Minderjährige(r) einen eigenen Haushalt führen, sind Sie – als Mitglied des durch Zufallsverfahren ausgewählten Haushalts – nach § 14 Mikrozensusgesetz in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz zur Beantwortung der angeordneten Fragen verpflichtet. Darüber hinaus sind Sie auch, wie im Mikrozensus, zur Auskunft für minderjährige oder behinderte Mitglieder Ihres Haushalts verpflichtet. Ihre Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die Ihnen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben, wie im Mikrozensus, keine aufschiebende Wirkung.

Die Beantwortung der Frage zum höchsten Ausbildungsabschluß ist jedoch freiwillig.

Den Anforderungen der EG kann nur entsprochen werden, wenn Sie die gewünschten Auskünfte vollständig und fristgerecht erteilen. Daher bitten wir Sie auch bei den EG-Fragen um Ihre Mitwirkung.

### **Welche Fragen werden an Sie gestellt?**

Die gemeinsame Durchführung des Mikrozensus und der EG-Arbeitskräftestichprobe reduziert in erheblichem Maße den Aufwand sowohl bei der Durchführung der Erhebung als auch bei der Aufbereitung. Für Sie liegt der Vorteil darin, daß ein Teil der Fragen bereits im Rahmen des Mikrozensus (im Grundbogen) zu beantworten ist, und zwar Angaben:

- zur Person (Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit)
- zu Art und Umfang der Beteiligung am Erwerbsleben und zum ausgeübten Beruf.

Sie brauchen also im Rahmen der EG-Arbeitskräftestichprobe nur die darüber hinausgehenden Fragen zusätzlich zu beantworten. Machen Sie bitte in dem Ergänzungsbogen zur EG-Arbeitskräftestichprobe Angaben insbesondere

- zur Aus- und Fortbildung in den letzten 4 Wochen
- zum Wohnsitz und zur Erwerbsbeteiligung ein Jahr vor der Erhebung (Ende April 1988).

### **Geheimhaltung**

Die statistische Geheimhaltung ist ebenso, wie im Mikrozensus, voll gewährleistet (siehe auch Kurzinformation für die Befragten).

Die Ergebnisse der Erhebung zu den Merkmalen der Erhebungsliste, deren Fragennummern besonders gekennzeichnet sind, und zu den Merkmalen des Ergänzungsbogens zur EG-Arbeitskräftestichprobe sind gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Anschrift dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln, wo sie nur für statistische Zwecke verwendet werden dürfen. Ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Auszug \* aus

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3473/88 DES RATES

vom 7. November 1988

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr  
1989

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN . . .

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften führt für die Kommission im Frühjahr 1989 in den Haushalten aller Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch.

*Artikel 2*

Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staates haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Doppelzählungen von Personen mit mehrfachen Wohnsitzen vermieden werden.

Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt . . .

*Artikel 3*

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien, zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, die Niederlande, Irland, Griechenland und Portugal, zwischen 15 000 und 30 000 Haushalten für Dänemark und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg.

*Artikel 4*

Die Erhebung erstreckt sich auf

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen, und zwar: Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Art des Wohn- und Erfassungshaushalts, Art des Verwandtschaftsverhältnisses innerhalb des Haushalts. Die Mitglieder eines Haushalts sind durch eine gemeinsame Ordnungsnummer und einen Code für Staat und Region, in denen der Haushalt befragt wurde, kenntlich zu machen;
- b) Lage in bezug auf das Erwerbsleben dieser Personen zum Zeitpunkt der Erhebung und Merkmale der ausgeübten Erwerbstätigkeit, und zwar: Beruf, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, normalerweise und tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und Grund für Differenz zwischen beiden, Vollzeit- oder Teilzeitarbeit, dauerhafte oder vorübergehende Beschäftigung und Ausübung einer zweiten Erwerbstätigkeit;
- c) Arbeitssuche; anzugeben sind insbesondere: Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit, Umstände und Gründe,

Methoden und Dauer der Arbeitssuche, etwaiger Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder -hilfe, Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche sowie Verfügbarkeit für die gesuchte Tätigkeit oder Gründe der Nichtverfügbarkeit;

- d) den höchsten erreichten abgeschlossenen Ausbildungsgrad; Art und Zweck von Bildungs- und Ausbildungmaßnahmen, an denen die 14- bis 49-jährigen Personen kürzlich teilgenommen haben;
- e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen im erwerbsfähigen Alter, einschließlich der Merkmale der letzten Tätigkeit sowie des Zeitpunkts und der Gründe für ihre Beendigung;
- f) die Situation der zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ein Jahr vor der Erhebung; anzugeben sind insbesondere: Staat und Region des Wohnsitzes, Lage in bezug auf das Erwerbsleben und, bei Personen mit einer Beschäftigung, Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf.

*Artikel 5*

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet hat . . .

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden. Sie stellen sicher, daß durch die Erhebung eine zuverlässige Grundlage für eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf bestimmten regionalen Ebenen geschaffen wird. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

*Artikel 7*

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Für den Fall einer Zu widerhandlung gegen die Verpflichtung nach Absatz 1, die erhaltenen Auskünfte vertraulich zu behandeln, treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die zur Ahndung dieser Zu widerhandlung vorgesehenen Maßnahmen.

•

•

•